Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53465 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001139-E0-104

Anlage-Nr. : 4a Seite : 1 / 15

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : P99.8755

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	P99.8755	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	RONAL	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	P99.8755.173	
Radausführungskennz.:	P99.8755.173	
Radgröße:	7½Jx18H2-N	
Rad-Einpresstiefe:	33 mm	
Lochkreisdurchmesser:	112 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	66,50 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast: *)	800 kg	
Reifenabrollumfang:	2330 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: BMW

Radbefest	igung		
Auflagen- Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Anzugs- moment
BF1		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 30 mm	140 Nm
BF2		Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 28 mm	140 Nm
BF3		Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 27,5 mm	140 Nm

RA-001139-E0-104 Nr.:

Anlage-Nr.: 4a Seite: 2/15

Ronal GmbH Auftraggeber: Teiletyp: P99.8755

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):							
F1H	e1*2007/46*2018*					e1*2007/46*2018*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise					
80 bis 195	BMW 1er, 1er xDrive (ohne Flap)	205/40R18 K04) N215) T86)	A01) bis A10) BF1) K01)					
		205/40R18 M+S K04) T86)						
		205/45R18 K04) N215)						
		205/45R18 M+S K04)						
		215/40R18 K02) N225)						

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
F1H	e1*2007/46*2018*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
80 bis 225	BMW 1er, 1er xDrive (mit Flap)	205/40R18 K04) N215) T86)	A01) bis A10) BF1) K01)		
		205/40R18 M+S K04) T86)			
		205/45R18 K04) N215)			
		205/45R18 M+S K04)			
		215/40R18 K02) N225)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
F7	e1*2018/858*00397*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
90 bis 150	BMW 1er	205/45R18 N215) 215/45R18 K02) N225) 225/40R18 K02)	A01) bis A10) BF1) EF0) K01)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53465 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001139-E0-104

Anlage-Nr. : 4a Seite : 3 / 15

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):			
F2AT	e1*2007/46*1675*				
F2GT	e1*2007/	1*2007/46*1677*			
UKL-L	e1*2007/	46*0371*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrö	ßen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, g	ggf. Auflagen		
70 bis 170	BMW 2er Active	205/50R18		A01) bis A10)	
	Tourer, Active Tourer	K18) K28) T89)		A11) BF2) K01) K02)	
	xDrive, Gran Tourer,				
	Gran Tourer xDrive	215/45R18			
		005/405/40			
		225/40R18			
		T92)			
		225/45R18			
		K18) K28)			
		1(10) ((20)			
		zulässige Reifengrö	ßen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		205/50R18	225/45R18	A01) bis A10)	
		K01)	K02) K18) K28)	A11) BF2) V00)	
		205/50R18	235/45R18	A01) bis A10)	
		K01)	K02) K18) K28)	A11) BF2) V00)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
F2GC	e1*2007/46*2064*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
85 bis 225	BMW 2er Gran Coupe,	205/40R18	A01) bis A10)		
	2er xDrive Gran Coupe	K04) N215) T86)	BF1) K01)		
		205/40R18 M+S K04) T86)			
		215/40R18 K04) N225)			
		225/35R18 K02) T87)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
U2AT	e1*2018/858*00117*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
90 bis 115	BMW 2er Active Tourer	205/55R18	A01) bis A10) A11a) BF2) E73) K01) K04)		
		225/45R18			
		235/45R18			

Nr.: RA-001139-E0-104

Anlage-Nr.: 4a Seite: 4 / 15

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
G4C	e1*2018/858*00122*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
120 bis 210	BMW 4er Gran Coupe	225/45R18	A02) bis A10) A94) BF1) EF0)		
		225/50R18			
		235/45R18			
		245/45R18			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
G4C	e1*2018/858*00122*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
80 bis 105	BMW i4	225/50R18	A02) bis A10)		
		T99)	A94) BF1) EF0) ER1)		
		245/45R18			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
G6L	e1*2018/858*00316*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
120 bis 210	BMW 5er (Limousine)	235/50R18	A02) bis A10) A11) A94) B84) BF1) EF0)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
G6K	e1*2018/858*00360*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
120 bis 210	BMW 5er (Touring)	235/50R18	A02) bis A10) A11) A94) B84) BF1) EF0) ER1)		

RA-001139-E0-104 Nr.:

Anlage-Nr.: 4a Seite: 5 / 15

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
F1X	e1*2007/46*1676*		
UKL-L	e1*2007/	46*0371*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
85 bis 170	BMW X1 sDrive, X1	205/55R18 M+S	A01) bis A10)
	xDrive	K03) K04) K89)	BF1) E72)
		215/50R18 M+S	
		K01) K04) K89)	
		225/45R18	
		K03) K04)	
		225/50R18	
		K01) K02) K89)	
		235/45R18	
		K01) K04)	
		245/45R18	
		K01) K02) K89)	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
F1X	e1*2007/46*1676*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
92	BMW X1 Hybrid	225/50R18 K02) K89) 235/45R18 K04)	A01) bis A10) BF1) K01)
		245/45R18 K02) K89)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53465 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001139-E0-104

Anlage-Nr. : 4a Seite : 6 / 15

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
U1X	e1*2018/	858*00153*	
(kW)	_	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 221	BMW X1	205/60R18 K04) N215) 205/60R18 M+S K04) 225/55R18 K04) N235) 225/55R18 M+S K04) 235/50R18 K04) N245) 235/50R18 M+S K04) 245/50R18 M+S K04)	A01) bis A10) A11) BF2) EF0) K01)

RA-001139-E0-104 Nr.:

Anlage-Nr.: 4a Seite: 7 / 15

Ronal GmbH Auftraggeber: Teiletyp: P99.8755

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
U1X		858*00153*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
68 bis 104	BMW iX1	205/60R18 K04) N215)	A01) bis A10) BF2) EF0) K01)
		205/60R18 M+S K04)	
		215/55R18 K04) N225)	
		215/55R18 M+S K04)	
		225/55R18 K04) N235)	
		225/55R18 M+S K04)	
		235/50R18 K04) N245)	
		235/50R18 M+S K04)	
		245/50R18 K02)	
		HL 225/55R18 K04) N235)	
		HL 225/55R18 M+S K04)	
		HL 245/50R18 K02)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
F2X	e1*2007/	46*1824*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 225	BMW X2	205/55R18 M+S	A01) bis A10) A11) BF2) K04)
		225/45R18	
		235/45R18	

RA-001139-E0-104 Nr.:

Anlage-Nr.: 4a Seite: 8 / 15

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
U2X		858*00371*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 115	BMW X2	205/55R18 M+S	A02) bis A10) A11) BF3)
		205/60R18 M+S	
		225/50R18 A01) K01) K04)	
		225/55R18	
		A01) K01) K04)	
		235/50R18 A01) K01) K04)	
		245/45R18 A01) K01) K04)	
		245/50R18 A01) K01) K02)	
		HL 225/55R18 A01) K01) K04)	
		HL 245/50R18 A01) K01) K02)	
1			

RA-001139-E0-104 Nr.:

Anlage-Nr.: 4a Seite: 9 / 15

	en): ABE / EG-Genehmigung(en): e1*2018/858*00371*		
e1*2018/	858*00371*		
Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
BMW iX2	205/55R18 T96)	A02) bis A10) BF3)	
	205/60R18		
	215/55R18		
	225/50R18 A01) K01) K04)		
	225/55R18 A01) K01) K04)		
	235/50R18 A01) K01) K04)		
	245/45R18 A01) K01) K04)		
	245/50R18 A01) K01) K02)		
	HL 225/55R18 A01) K01) K04)		
	HL 245/50R18 A01) K01) K02)		
	Handelsbezeichnungen	Zulässige Reifengrößen	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
G3X	e1*2007/46*1797*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
100 bis 210	BMW X3	235/55R18	A02) bis A10)
			A11) A94) BF1) ER1)
		245/55R18	
		255/50R18	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
G4X	e1*2007/46*1881*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120 bis 210	BMW X4	245/55R18	A02) bis A10) A11) A94) BF1) ER1)
		255/50R18	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53465 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001139-E0-104

Anlage-Nr.: 4a
Seite: 10 / 15
Auftraggeber: Ronal GmbH
Teiletyp: P99.8755

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
FMCA	e1*2007/46*1679*		
FML2	e1*2007/46*1678*		
UKL-L	e1*2007/46*0371*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55 bis 155	BMW Mini (Limousine 2-türig, Cabrio, außer Elektro)	215/35R18	A01) bis A10) BF1) K01) K02) K87) T84)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
FMX	e1*2007/	/46*1682*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
75 bis 155	BMW Mini Countryman	205/55R18 N215) 205/55R18 M+S 215/50R18 K04) N225) 215/50R18 M+S K04) 225/45R18 235/45R18 K04) 245/45R18 K04)	A01) bis A10) A11) BF1) K01)

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
FMX	e1*2007/46*1682*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
170 bis 225	BMW Mini Countryman John Cooper Works	205/55R18 M+S 215/50R18 M+S K04) 225/45R18 235/45R18 K04) 245/45R18 K04)	A01) bis A10) BF1) K01)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53465 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001139-E0-104

Anlage-Nr.: 4a
Seite: 11 / 15
Auftraggeber: Ronal GmbH
Teiletyp: P99.8755

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
FMCA	e1*2007/46*1679*				
FML2	e1*2007/46*1678*				
UKL-L	e1*2007/46*0371*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
170	BMW Mini John Cooper Works (Limousine 2-türig, Cabrio)	215/35R18	A01) bis A10) BF1) K01) K02) K87)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
FML2E	e1*2007/46*2063*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
75	BMW Mini Cooper SE	215/35R18	A01) bis A10) BF1) K01) K02)		
		225/35R18			

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53465 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001139-E0-104

Anlage-Nr.: 4a
Seite: 12 / 15
Auftraggeber: Ronal GmbH
Teiletyp: P99.8755

- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/ oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A11a) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Mild-Hybrid Antrieb, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr.", eingetragen haben.
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B84) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 Achse 2: innenbelüftete Bremsscheibe Ø370x24 mm
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 30 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

BF2) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 28 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

BF3) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 27,5 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

- E72) Nicht zulässig an Hybrid Fahrzeugen
- E73) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit 16-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53465 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001139-E0-104

Anlage-Nr.: 4a
Seite: 13 / 15
Auftraggeber: Ronal G

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : P99.8755

- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1600 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des

maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K18) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K87) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Kunststoff- Radhausausschnittkanten sind im Bereich von 100 mm über Schweller bis 50 Grad nach hinten auf eine Restbreite von 5mm zu kürzen,
 - die Befestigungsnieten des Filzinnenkotflügel sind zu entfernen,
 - der Filz-/Kunststoffinnenkotflügel ist im gesamten Verlauf des Radhauses um einen Streifen von 50mm zu kürzen und klebend am Innenradhaus zu befestigen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53465 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001139-E0-104

Anlage-Nr. : 4a Seite : 14 / 15

- K89) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Kunststoff-Radhausverbreiterung ist im Bereich von 30 Grad vor bis 30 Grad hinter der Radmitte auf eine Restbreite von 15 mm zu kürzen,
 - · die sich daruber befindliche Blech Radhauskante ist auf das gleiche Maß umzulegen,
 - Im Bereich 30 Grad vor Radmitte ist der Befestigungsniet zu entfernen und die Radhausverbreiterung klebend zu fixieren.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T84) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1000 kg bei LI 84. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 500 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T86) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1060 kg bei LI 86. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 530 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T87) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1090 kg bei LI 87. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 545 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T89) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1160 kg bei LI 89 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 580 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T92) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1260 kg bei LI 92. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 630 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T96) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1420 kg bei LI 96. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 710 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53465 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001139-E0-104

Anlage-Nr. : 4a Seite : 15 / 15

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : P99.8755

- T99) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1550 kg bei LI 99. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 775 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage 4a mit den Seiten 1-15 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ P99.8755 des Auftraggebers Ronal GmbH

Geschäftsstelle Essen, 05.02.2025